

# Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung  
WALLDORF

Walldorf, 07.02.2024

<b>Nummer</b> GR 18/2024	<b>Verfasser</b> Frau Müller	<b>Az. des Betreffs</b> 105.0	<b>Vorgänge</b> TUPV 12.12.2023 TUPV 06.02.2024
-----------------------------	---------------------------------	----------------------------------	---

---

**TOP-Nr.: 8**

**BETREFF**

**Neuerlass der Polizeiverordnung**

---

**HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN**

-/-

---

**HINZUZIEHUNG EXTERNER**

-/-

---

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat stimmt dem Neuerlass der Polizeiverordnung durch Herrn Bürgermeister Renschler zu.

---

**SACHVERHALT**

§ 17 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) ermächtigt die allgemeinen Polizeibehörden – hier die Stadt Walldorf – zum Erlass von Polizeiverordnungen. Von diesem Recht hat die Stadt in der Vergangenheit Gebrauch gemacht.



§ 25 Absatz 1 PolG bestimmt, dass Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft treten. Änderungen spielen hierbei keine Rolle, es bedarf eines Neuerlasses der Verordnung, um die Frist von vorne beginnen zu lassen. Die aktuelle Polizeiverordnung trat am 28.03.2004 in Kraft. Um das Außerkrafttreten einer gültigen Polizeiverordnung und eine damit einhergehende stark eingeschränkte Handlungsfreiheit der Verwaltung zu verhindern, soll eine an die aktuellen Gegebenheiten und Erfordernisse angepasste Version der Polizeiverordnung neu erlassen werden.

Der Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr empfahl mittels mehrheitlichen Beschlusses in der Sitzung vom 12.12.2023 dem Gemeinderat, folgenden Änderungen zuzustimmen:

Der Inhalt des § 1 wurde neu eingefügt, hier wird explizit der Geltungsbereich der Polizeiverordnung geregelt sowie der Begriff der öffentlichen Benutzung definiert. Die übrigen Paragraphenziffern wurden entsprechend um 1 erhöht.

In § 3 wurde die Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern und Ähnlichem insbesondere für die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr begrenzt, um eine angemessene Nachtruhe zu gewährleisten. Gleiches gilt für § 6.

Hieran orientiert sich auch § 5, der die Nutzung von Sport- und Spielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit sowie in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verbietet. Bisher herrschte ein Benutzungsverbot zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, welches insbesondere in den Sommermonaten jedoch nicht die tatsächliche Nutzung abbildet.

In § 8 wird das bisherige „Abspritzen“ von Fahrzeugen durch die „Reinigung“ ersetzt und weiter ausdifferenziert um hierdurch entstehende Umweltbelastungen auszuschließen. Auch wird das Reinigen auf Privatgrundstücken explizit berücksichtigt.

Die beiden Paragraphen §§ 5 und 8 befanden sich stark im Fokus der Beratungen in der TUPV-Sitzung vom 12.12.2023. Da die SPD-Fraktion ihre Anmerkungen mit Schreiben vom 13.01.2024 (siehe Anlage) verschriftlichte, wurde unter Berücksichtigung der in der Sitzung gefallenen Argumente ein ausgeglichener Lösungsansatz erarbeitet.

Konkret ging es um die genauere Definition zweier Begrifflichkeiten:

- § 5 Absatz 1 beschäftigt sich mit der Benutzungszeit von Sport- und Spielplätzen. Im am 12.12.2023 beschlossenen Entwurf ist die Benutzung „nach Einbruch der Dunkelheit“ ausgeschlossen. Um an dieser Stelle jeglichen Zweifel auszuschließen, wurde „nach Einbruch der Dunkelheit“ durch „nach Sonnenuntergang“ ersetzt. Der genaue Zeitpunkt des Sonnenuntergangs wird inzwischen in allen gängigen Wetter-Apps auf mobilen Endgeräten sowie im Internet mittels kurzer Suche angezeigt, lässt sich also schnell und einfach

herausfinden. Zudem kann in der Regel der Zeitpunkt des Sonnenuntergangs auch im Freien gut abgeschätzt werden, sofern eine Person keinen Zugriff auf ein mobiles Endgerät oder das Internet hat.

Hier ist noch zu ergänzen, dass auch in Zukunft keine minutengenauen Kontrollen erfolgen werden, sondern Kontrollen nur zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, an dem die untergegangene Sonne klar erkennbar sein wird. Ein aufmerksamer Besucher oder eine aufmerksame Besucherin hat somit in jedem Falle die Möglichkeit, sich ordnungsgemäß und rechtssicher zu verhalten.

- § 8 behandelt das Reinigen von Fahrzeugen sowohl auf öffentlicher als auch auf privater Fläche. Bislang war lediglich das Abspritzen von Fahrzeugen ausgeschlossen. Mit den Änderungen des § 8 soll dieses Verbot erweitert werden, um Grundwasserbelastungen durch Fahrzeugreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum auszuschließen. Vor diesem Hintergrund wurde eine Kann-Formulierung gewählt, die die SPD-Fraktion als für die Bürgerschaft schwer verständlich hinterfragt.  
Um an dieser Stelle eine größere Klarheit für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, wurde die Regelung konkreter gefasst und nimmt nun explizit Bezug auf die Verwendung oder Entstehung wassergefährdender Stoffe. Auch soll durch die beispielhafte Nennung einer unschädlichen Handlung wie dem Aussaugen eines Fahrzeugs weitere Regelungsklarheit geschaffen werden.

Nach Erhalt des Schreibens der SPD-Fraktion wurden die drei ebenfalls im Gemeinderat vertretenen Fraktionen CDU, Grüne und FDP angefragt, ob sie sich ergänzend zu der Räum- und Streupflichtsatzung äußern möchten.

Die FDP-Fraktion nahm mittels Schreibens vom 17.01.2024 (siehe Anlage) Stellung zu folgenden Paragraphen:

- In § 4 wurde die explizite Aufnahme der Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr angeregt. Dem folgt der Verwaltungsvorschlag, analog zu den in §§ 3, 5 und 6 angepassten Zeiten.
- § 6 nimmt Bezug auf Haus- und Gartenarbeiten. An dieser Stelle wird der Ersatz des Wortes „Hausarbeiten“ durch „Handwerksarbeiten“ vorgeschlagen. Sanktioniert werden laut Entwurf ohnehin nur solche Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. In der Praxis wird es sich vermutlich tatsächlich überwiegend um Handwerksarbeiten wie beispielsweise Bohren oder Hämmern handeln. Der § 6 Abs. 1 führt aktuell auch das Ausklopfen von Teppichen als störendes Beispiel auf. Bei einer Umformulierung des § 6 auf „Handwerksarbeiten“ müsste dieses Beispiel gestrichen werden und könnte – wie andere ähnlich gelagerte Fälle – künftig auch im Extremfall nicht mehr verfolgt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die aktuelle Formulierung der „Hausarbeiten“ beizubehalten, um an dieser Stelle keine Einschränkung der

Sanktionierungsmöglichkeiten vorzunehmen.

- Hinsichtlich des § 8 wurde der grundsätzliche Ausschluss des Waschens von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken empfohlen, da eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers durch eine Privatperson ausgeschlossen scheint. Dem schließt sich der Verwaltungsvorschlag an, allerdings unter Berücksichtigung professioneller Waschanlagen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers gewährleisten können.
- Bei § 11 Absatz 3 wurde die Frage gestellt, was der Begriff „befriedetes Besitztum“ genau meint. Ein befriedetes Besitztum bezeichnet ein Grundstück oder einen umschlossenen Raum, der durch bestimmte Maßnahmen wie Zäune oder Mauern gegen unbefugten Zutritt gesichert ist. Nach herrschender Meinung gelten auch Grundstücksflächen, die mit geschützten Räumen örtlich und funktional eng verbunden sind als befriedetes Besitztum, beispielsweise Vorgärten. Der § 11 Absatz 3 meint daher, dass mit Einsetzen der Leinenpflicht, also bei Verlassen des Privatgrundstücks, der Hund nur zuverlässigen Personen anvertraut werden darf.
- Gemäß § 11 Absatz 3 sind Hunde im Innenbereich an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde nicht ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Die FDP-Fraktion wünschte an dieser Stelle den Hinweis, dass Hunde nach Möglichkeit immer an der Leine zu führen sein sollten. Es wurde daher der Passus eingefügt: „Grundsätzlich sollten Hunde nach Möglichkeit immer an der Leine geführt werden“. Damit findet keine Einschränkung im Sinne eines umfassenden Leinenzwangs statt, es wird jedoch das von Hundeführer/innen gewünschte Verhalten ausgedrückt.
- Bezüglich des § 15 wurde seitens der FDP-Fraktion angemerkt, dass sich eine eigenständige Plakatierungssatzung aktuell in Arbeit befindet. Da jedoch die Polizeiverordnung voraussichtlich vor der Plakatierungssatzung erlassen werden wird, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, den § 15 in seiner jetzigen Form bestehen zu lassen, da ansonsten vorübergehend keine Regelungsgrundlage vorhanden sein könnte. Allerdings wurde im Beschlussvorschlag der Passus eingefügt, dass die Regelungen der Plakatierungssatzung im Widerspruchsfall denen der Polizeiverordnung vorgehen. Analog hierzu wurde im § 5 verfahren.

Darüber hinaus wurde in Teilen die noch fehlende geschlechtergerechte Sprache ergänzt.

Der Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr empfahl mittels mehrheitlichen Beschlusses in der Sitzung vom 06.02.2024 dem Gemeinderat, dem Neuerlass der Polizeiverordnung durch Herrn Bürgermeister Renschler mit den oben aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

Redaktioneller Hinweis: Im zu beschließenden Einzeltext sind alle Änderungen im Vergleich zur aktuell gültigen Polizeiverordnung rot markiert. In der Synopse sind nur die Änderungen im Vergleich zur jeweils vorherigen Version markiert.

Matthias Renschler  
Bürgermeister

Anlagen

**STADT WALLDORF**  
**RHEIN-NECKAR-KREIS**

## **POLIZEIVERORDNUNG**

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren der Stadt Walldorf (Allgemeine Polizeiverordnung).

Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 des Polizeigesetzes vom 06. Oktober 2020 (GBl. S. 735) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 [eingefügt]**

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Grün- und Freizeitanlagen, Gewässer, Wiesen, Felder und unterirdische Anlagen der Stadt Walldorf, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder der öffentlichen Benutzung dienen oder auf, an oder in denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese Polizeiverordnung hat das Ziel, das Zusammenleben im Stadtgebiet Walldorf zu regeln und gilt darüber hinaus auch als regionale Werteordnung.
- (2) Eine öffentliche Benutzung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn für das Betreten Eintrittsgelder erhoben werden. Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 1 genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Stadtgebiet Walldorf.

##### **§ 2**

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet - **auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.**
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5

m. Als Gehwege gelten auch Fußwege. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## Abschnitt 2

### Schutz gegen Lärmbelästigung

#### § 3

##### Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden **sowie in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr um eine Störung der Nachtruhe zu vermeiden.**
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

#### § 4

##### Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. **Dies gilt insbesondere in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zur Gewährleistung der Nachtruhe.**

#### § 5

##### Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, **dürfen nach Sonnenuntergang nicht mehr genutzt werden, mindestens jedoch in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.**

- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (3) Die Regelungen der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sport- und Grünanlagen gehen dem § 5 Abs. 1 und 2 PolVO vor.

## § 6

### Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis **6.00 Uhr** nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.Ä.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung, bleiben unberührt.

## § 7

### Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## Abschnitt 3

### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

## § 8

### Reinigen von Fahrzeugen

Das **Reinigen** von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen **und Plätzen** ist untersagt, **sofern hierbei Abwässer oder sonstige wassergefährdende Stoffe entstehen oder eingesetzt werden, da auf öffentlicher Fläche die fachgerechte Entsorgung dieser Stoffe nicht gewährleistet werden kann. Unschädliche Handlungsweisen wie beispielsweise das Aussaugen eines Fahrzeugs sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen zulässig.**

**Gleiches gilt für die Reinigung von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken. Ausgenommen hiervon sind professionelle Fahrzeug-Waschanlagen, die die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers gewährleisten können.**



Motorwäschen sind unter keinen Umständen zulässig.

## § 9

### Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## § 10

### Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## § 11

### Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass **keine Menschen, Tiere oder Sachen** gefährdet werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. **Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird. Grundsätzlich sollten Hunde nach Möglichkeit immer an der Leine geführt werden.**
- (4) Im Schutzgebiet zur Wiederansiedlung des Weißstorches sind Hunde in der Zeit vom 1. April bis 30. September an der Leine zu führen. Das Gebiet wird begrenzt im Norden durch den Bachlauf des Hardtgrabens und den Waldrand, im Westen durch die Lilienthalstraße und die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes Walldorfer Wiesen und im Osten durch die Trasse der Deutschen Bahn sowie dem Bachlauf des Hardtgrabens.

## § 12

### Verunreinigung durch Hunde

Der/**die** Halter/**in** oder Führer/**in** eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 13**

### Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

### **§ 14**

### Belästigung durch Ausdünstungen u.Ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **§ 15**

### Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt  
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;  
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.  
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den/**die** Veranstalter/**in** oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortliche**e/r** benannt wird.

- (4) Die Regelungen der Plakatierungssatzung gehen denen des § 15 PolVO vor.

## **§ 16**

### Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf dem Gelände von Schulen und Kindergärten ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 17**

### Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen sowie auf dem Gelände der Schulen und Kindergärten ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besuche **nde** belästigt werden können;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen: dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besuche~~nde~~ nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu dem für den jeweiligen Spielplatz festgelegten Alter **genutzt** werden.

## Abschnitt 5

### Anbringen von Hausnummern

#### § 18

##### Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer/**innen** haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 6

### Schlussbestimmungen

#### § 19

##### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den/**die** Betroffene/**n** eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 20

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
  4. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  5. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 8 Fahrzeuge **reinigt**,
  7. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  8. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
  9. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

10. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde im Storchenaufzuchtgebiet frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 als Halter/in oder Führer/in eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Tauben füttert,
15. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichtete/r der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen sowie in Schulhöfen und Bereichen von Kindergärten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,

28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

32. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,

33. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer/*in* die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) **Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.**
- (4) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens **5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.**

## **§ 21**

### Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Der Bürgermeister